

# Vereinbarung

über die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung einer integrierten Leitstelle für den Rettungsdienst und die Feuerwehren

zwischen

1. dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Tübingen (nachfolgend DRK), vertreten durch die 1. Vorsitzende Frau Dr. Lisa Federle,
2. dem Landkreis Tübingen (nachfolgend Landkreis), vertreten durch Herrn Landrat Joachim Walter,
3. und der Universitätsstadt Tübingen (nachfolgend Stadt), vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Boris Palmer.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 und § 6 Absatz 4 Satz 4 Rettungsdienstgesetz (RDG) in der Fassung vom 8. Februar 2010 in Verbindung mit § 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005 vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

## § 1 Struktur und Funktion der Integrierten Leitstelle

1. DRK und Landkreis errichten auf der Grundlage ihres mit dem Innen- und Sozialministerium abgestimmten und von der Hunsdorfer Consulting GmbH am 11.10.2010 begutachteten Konzeptes (Anlage 1) in gemeinsamer Trägerschaft im Rettungszentrum des DRK im Steinlachwasen in Tübingen eine Integrierte Leitstelle (ILS) für die Feuerwehren und den Rettungsdienst.  
Die bei außergewöhnlich umfangreichen Belastungen gelegentlich notwendige Erhöhung der Besetzungstärke der ILS über das vorgeschriebene Mindestmaß hinaus erfolgt vorrangig aus dem vom DRK gestellten Personal der ILS, im Notfall aus dem von der Stadt gestellten.
2. Bestandteil der ILS sind zwei abgesetzte Einsatzleitplätze im Feuerwehrhaus der Stadt in der Kelterstrasse in Raumgemeinschaft mit der dortigen Einsatzzentrale der städtischen Feuerwehr. Grundsätzlich sind sie ständig von einer Person besetzt, die im Regelfall die Ausbildung zum mittleren feuerwehrtechnischen Dienst besitzt und die die Aufgabe hat, nach der Erstalarmierung die Feuerwehren im Landkreis fachlich zu unterstützen und die notwendigen Nachalarmierungen vorzunehmen. Außerdem erledigt sie gemeinsam mit den anderen Arbeitsplätzen der ILS alle Aufgaben der ILS mit Ausnahme der regelmäßigen Abfrage und Disposition von Notrufen. Dazu gehören auch die von der ILS freiwillig übernommenen Aufgaben nach Abs. 5 sowie bei außergewöhnlichen kurzfristigen Überlastungen der ILS bis zum Abschluss einer notwendigen personellen Aufstockung die vorübergehende Annahme und Disposition von Notrufen. Sie erfüllt zusätzlich die alltägliche kommunale Aufgabengrundlast der Einsatzzentrale der städtischen Feuerwehr und begründet so das Interesse der Stadt an der Kooperation. Die bei umfangreichen Feuerwehrlagen gelegentlich notwendige Verstärkung der Personalstärke der ILS über diese eine Person hinaus erfolgt vorrangig aus dem von der Stadt gestellten Personal der ILS, im Notfall aus dem des DRK.  
Die in solchen oder anderen Fällen notwendige Verstärkung der städtischen Feuerwehreinsetzzentrale erfolgt aus städtischen Feuerwehrkräften unabhängig von dieser Vereinbarung.

In Notfällen, insbesondere bei Ausfall der ILS beim DRK, werden beide abgesetzte Einsatzleitplätze und weitere mobile Ausnahmeabfrageplätze mit Personal der ILS besetzt und übernehmen dann deren Aufgaben vollständig (Redundanz).

3. Das DRK ist verantwortlicher Träger für Aufgaben der ILS nach dem RDG und dem Rettungsdienstplan sowie für freiwillig übernommene medizinische, soziale und rettungsdienstnahe Dienstleistungen.  
Der Landkreis ist verantwortlicher Träger für Aufgaben der ILS nach dem FwG sowie für freiwillig übernommene feuerwehurnahe Dienstleistungen, seine Aufgaben werden aber nach § 4 Absatz 1 Satz 3 FwG vom DRK und von der Stadt gemeinsam nach den Vorgaben dieser Vereinbarung erledigt.
4. Die ILS vermittelt die in dringenden Fällen erforderliche Erreichbarkeit von üblichen unentgeltlichen Notdiensten des Landratsamts, der Stadt und des DRK und erbringt die in Anlage 3 des Gutachtens der BeraSys GmbH zur personellen Besetzung der ILS Tübingen vom 23.11.2011 (Anlage 2) aufgeführten unentgeltlichen Leistungen.
5. Die ILS vermittelt als freiwillige Aufgabe gegen Entgelt die innerklinischen Transporte in Tübingen und den kassenärztlichen Notfalldienst im Landkreis, solange dies kostendeckend ist oder eine Unterdeckung von DRK und Kreis aus wichtigen Gründen mitgetragen werden.
6. Wegen möglicher Auswirkungen auf die Personal- und Sachkosten ist eine Aufgabenerweiterung nur im Einvernehmen zwischen Landkreis und DRK möglich. Dies gilt insbesondere für die unter Ziffern 4 und 5 genannten entgeltlichen und unentgeltlichen freiwilligen Aufgaben.
7. Das Landratsamt hat als untere Katastrophenschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Recht, die ILS umfassend zu nutzen. Dies gilt auch für Übungen.

## § 2 Räumlichkeiten

1. Die ILS besteht nach den Umbauten im DRK-Rettungszentrum mindestens aus folgenden Räumen:
  - Leitstellenraum 80 qm
  - Raum für 2 Ausnahmeabfrageplätze/Systemadministration 14 qm
  - Raum für 3 Ausnahmeabfrageplätze/Lageraum 24 qm
  - Büro Leitstellenleitung 14 qm
  - Zwei Technikräume je 14 qm
  - Sozialraum 11 qm
  - Toilette 4 qm

In besonderen Situationen können folgende Räume mitbenutzt werden:

- Zwei Seminarräume Erdgeschoss 150 qm
- Umkleide- und Ruheräume in der Kreisgeschäftsstelle und der Hauptrettungswache

Die abgesetzten Einsatzleitplätze befinden sich nach den Umbauten in folgenden Räumen der Einsatzzentrale der städtischen Feuerwehr im 1.OG des Feuerwehrhauses in der Keltternstraße:

- Leitstellenraum 60 qm
- Büro Leitung / Ausnahmeabfrageplätze 29 qm
- Technik / Redundanz Servertechnik 18 qm
- Toilette 1,8 qm

2. Den Vertragspartnern steht im Zusammenhang mit dem Leitstellenbetrieb ein uneingeschränktes Betretungsrecht aller genannten Räume sowie Zugriff auf die Leitstellenprotokolle zu. Der berechnete Personenkreis wird in der Dienstanweisung nach § 4 festgelegt.
3. Das Hausrecht bezüglich der genannten Räume steht den Vertragspartnern in Angelegenheiten der ILS gemeinsam zu. Der jeweilige Gebäudeeigentümer übt es im Einvernehmen mit den Partnern aus.

### **§ 3 Ausstattung und Beschaffung**

1. In der ILS einschließlich ihrer abgesetzten Arbeitsplätze wird eine einheitliche Leitstellentechnik eingesetzt.
2. Für gemeinsam zu finanzierende Beschaffungen ist das Einvernehmen der Finanzierungspartner erforderlich. Mit der Beschaffung wird das DRK beauftragt. Die Vergabevorschriften des Öffentlichen Rechts sind zu beachten.
3. Ausstattungsgegenstände, die vor Abschluss dieser Vereinbarung beschafft wurden, bleiben im bisherigen Eigentum. Solche die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung beschafft werden, werden Eigentum des DRK. Unabhängig vom Eigentum werden Ausstattungsgegenstände ohne Kostenverrechnung gemeinschaftlich genutzt.
4. Bei einer Kündigung des Vertrages sind die vom Landkreis gewährten Investitionszuschüsse bezüglich noch genutzter Gegenstände oder Rechte zum Zeitwert zu erstatten. Der Zeitwert wird bei Uneinigkeit durch einen gemeinsam bestellten Gutachter verbindlich festgelegt. Werden die Gegenstände veräußert, so wird der Verkaufserlös nach dem Finanzierungsanteil der Partner an der Beschaffung geteilt.

### **§ 4 Betrieb**

1. Die Einzelheiten des Betriebsablaufes regeln die Verwaltungen schriftlich in einer gemeinsamen Dienstanweisung, die den rechtlichen und fachlichen Anforderungen des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes Rechnung trägt.
2. Die Leitung der ILS und die 1. Stellvertretung liegen beim DRK, die 2. Stellvertretung bei der Stadt. Die vom Dienstherrn benannten Personen werden im Einvernehmen mit den Vertragspartnern vom DRK schriftlich bestellt. Die Leitung der ILS ist unter Beachtung eventueller Vorgaben nach Ziffer 4 gegenüber dem Leitstellenpersonal weisungsbefugt.
3. Das DRK trägt die organisatorische Gesamtverantwortung für den Betrieb der ILS im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften. Dazu gehört unter anderem
  - a) die Besetzung der ILS mit qualitativ und quantitativ ausreichendem Personal
  - b) die kurzfristige Verstärkung des Personals bei besonderen Schadenslagen
  - c) die Organisation des Arbeitsablaufs
  - d) die Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes.
  - e) die Veranlassung notwendiger Wartung und Instandhaltung der Ausstattung
  - f) der Abschluss sinnvoller Versicherungen und Wartungsverträge
  - g) die Einhaltung des geltenden Rechts.

Diese Verantwortlichkeiten werden in der Dienstanweisung konkreten Funktionsträgern zugeordnet. Für die Punkte a) bis incl. e) übt die Stadt in Abstimmung mit dem DRK diese Verantwortung bezüglich der abgesetzten Einsatzleitplätze im Feuerwehrhaus der Stadt aus.

4. In der ILS steht dem DRK ein fachliches Weisungsrecht in Angelegenheiten des Rettungsdienstes zu. In Angelegenheiten der Feuerwehr besitzt dieses fachliche Weisungsrecht der Landkreis.

## § 5 Personal

1. Die ILS wird personell entsprechend den Erfordernissen ihrer Aufgabenerledigung ausgestattet. Dies sind nach gutachterlicher Empfehlung der BeraSys GmbH vom 23.11.2011 unter Berücksichtigung auch der in § 1 Ziffer 4 - 5 aufgezählten freiwilligen Aufgaben insgesamt 21,2 Planstellen.  
Davon besetzt rechnerisch 5,5 Planstellen die Stadt als Arbeitgeberin mit eigenem hauptamtlichem Personal des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zur Erfüllung der Aufgaben der abgesetzten Einsatzleitplätze im Feuerwehrhaus der Stadt.  
Das notwendige hauptamtliche Personal für 13,9 Planstellen im Steinlachwasen sowie zusätzliche personelle Ressourcen für größere Schadensfälle in Form der freiwilligen Bereitschaft im Umfang von 1,8 Personalstellen stellt das DRK als Arbeitgeber zur Verfügung.  
Sollten Aufgaben wegfallen, so wird der Personalbedarf entsprechend der gegebenenfalls fortzuschreibenden Feststellungen des Gutachtens der BeraSys GmbH reduziert, wenn nicht die Vertragspartner etwas anderes vereinbaren.
2. Die fachliche Qualifikation des eingesetzten Personals entspricht den jeweils geltenden Vorschriften. DRK und Stadt bilden ihr Personal gemäß den Gemeinsamen Hinweisen des Innen- und Sozialministeriums mit dem Ziel aus, dass jeder Disponent sowohl die feuerwehrbezogenen als auch die rettungsdienstbezogenen Aufgaben erledigen kann. Diese Ausbildungskosten sind Teil der gemeinsamen Personalkosten. DRK und Stadt unterstützen sich bei der Ausbildung und ermöglichen kostenlos gegenseitige Praxisaufenthalte.
3. Stellenbesetzungen nimmt der jeweilige Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Vertragspartnern vor. Bei Neueinstellungen wird auf eine möglichst hohe Qualifikation für beide Arbeitsbereiche der ILS geachtet.

## § 6 Finanzierung

1. Grundlage der Kostenverteilung sind die gutachterlichen Feststellungen der Forplan GmbH vom 9.10.2009. Dort wird dargestellt, dass beim Arbeitsaufwand zwischen Rettungsdienst und Feuerwehr ein Verhältnis von 70:30 besteht und deshalb eine dem entsprechende Kostenverteilung angemessen wäre. Diese Quotelung entspricht auch den Kostenverhältnissen der beiden getrennten Leitstellen vor Bildung einer ILS. Allerdings sind in diesem Arbeitsaufwand die in § 1 Ziffer 5 aufgezählten, nicht zu den gesetzlichen Funktionen einer ILS gehörenden freiwilligen Aufgaben des Rettungsdienstes enthalten, die nicht bestandsicher sind, sondern durch fremde Entscheidung künftig entfallen könnten. Ohne sie wäre das Aufgabenverhältnis 65:35. Aus dieser fachlich wünschenswerten und beide Träger finanziell entlastenden Aufgabenwahrnehmung soll keine für das DRK nachteilige Folge resultieren. Daher halten die Vertragspartner ein Finanzierungsverhältnis von 65 % Rettungsdienst zu 35 % Feuerwehr für angemessen.
2. Die gemeinsamen Personal- und Sachkosten der ILS trägt daher das DRK zu 65 % und der Landkreis zu 35 %.  
Gemeinsame Personalkosten in diesem Sinne sind die Kosten der für den Betrieb der ILS einschließlich ihrer abgesetzten Einsatzleitplätze notwendigen und gemeinsam festgelegten Personalstellen nach Abzug aller erzielten Einnahmen der ILS. Berücksichtigt werden dabei die Kosten für Besoldung/Gehalt, Aus- und Fortbildung, Sozialversicherung/Versorgung und Beihilfe. Den Kosten pro Beamtenstelle und pro Beschäftigtenstelle wird jeweils ein Pauschalbetrag zu Grunde gelegt, der sich aus dem

Mittelwert der tatsächlichen Kosten aller vorhandenen Stellen im Jahr 2011 ergibt. Dieser Pauschalbetrag wird jährlich an die Besoldungs- und Tarifentwicklung angepasst.

Gemeinsame Sachkosten in diesem Sinne sind die laufenden Kosten der gemeinsamen technischen Ausstattung, insbesondere Strom, Wartung, Versicherung, Lizenzen und Reparaturen. Außerdem gehören zu den Sachkosten die unter Ziffer 5 genannte kalkulatorische Abschreibung sowie bezüglich der nach § 2 ausschließlich zur ILS gehörenden Räume des DRK zu 100 % und bezüglich der dort genannten städtischen Räume zu 50 % die laufenden Raumkosten, insbesondere Reinigung und Heizung; die weiteren 50 % verbleiben bei der Stadt als Träger der Einsatzzentrale ihrer Feuerwehr.

3. Investitionskosten, also Anschaffungs- und Einbaukosten für die gemeinsame technische Ausstattung der ILS, tragen das DRK und der Landkreis jeweils zu 50 %. Erfolgt eine Beschaffung im ausschließlichen Interesse eines Vertragspartners, so trägt dieser die Anschaffungs- und Folgekosten alleine. Der Landkreis begleicht seinen Finanzierungsanteil durch einen Investitionszuschuss an das DRK.
4. Das DRK, der Landkreis und die Stadt stellen sich gegenseitig für die Nutzung ihrer Gebäude(teile) als ILS keine Miete in Rechnung.
5. Die Kosten des Umbaus und der künftigen Unterhaltung der für die ILS nach § 2 Ziffer 1 beim DRK ausschließlich und bei der Stadt anteilig benötigten Gebäudeteile tragen die jeweiligen Gebäudeeigentümer. Sie bringen die steuerrechtlich mögliche lineare Abschreibung dieser Baukosten von 3 % pro Jahr in die gemäß Ziffer 2 zu verrechnenden Sachkosten ein; bei der Stadt bezieht sich das auf die hälftigen Umbau- und Unterhaltungskosten.
6. Die Stadt beteiligt sich an den vom Landkreis nach Ziffer 2 zu tragenden Personal- und Sachkosten pauschal durch Finanzierung von vier Personalstellen städtischer Beamter. Für eine vertragliche Änderung dieses Beteiligungsverhältnisses bedarf es nicht der Zustimmung des DRK.

## **§ 7 Haushaltsführung**

1. Das DRK führt den Haushalt der ILS verantwortlich und nach einer von den Verwaltungen aufzustellenden Richtlinie, in der auch die Zahlungsmodalitäten sowie monatliche Abschlagszahlungen auf die Personalkosten geregelt werden.
2. Das für das nächste Haushaltsjahr (Kalenderjahr) benötigte Budget der ILS wird vom DRK federführend jeweils bis spätestens Ende Juli des laufenden Jahres aufgestellt und einvernehmlich abgestimmt, damit seine anteilige Einbringung in die Haushalte aller Vertragspartner gesichert ist.
3. Die Durchführung einzelner kostenrelevanter Maßnahmen (beispielsweise Stellenvermehrungen, Beschaffungen, Veräußerung von Gegenständen, Abschluss oder Kündigung von Kauf-, Miet-, Versicherungs-, Wartungs-, Lizenz- oder sonstigen Verträgen) geschieht auf der Grundlage der in den Haushalten der Partner letztlich enthaltenen Finanzmittel und im Einvernehmen zwischen den im Einzelfall finanziell betroffenen Partnern. Das kommunale Haushaltsrecht ist dabei zu beachten, insbesondere die Notwendigkeit der Beteiligung kommunaler Gremien anhand der Hauptsatzungen von Landkreis und Stadt. Ist eine Förderung (z.B. durch Land, Bund oder EU) möglich, so sind vor der Ausführung von Beschaffungen die notwendigen Fördervoraussetzungen zu erfüllen.

4. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das DRK legt den Vertragspartnern die Abrechnung bis zum 31.5. jeden Jahres vor. Zahlungen erfolgen dann innerhalb eines Monats.
5. Den Partnern steht ein gegenseitiges Auskunfts-, Einsichts- und Prüfungsrecht bezüglich aller sie betreffenden abrechnungsrelevanten Unterlagen zu.

### **§ 8 Haftung**

1. Entsprechend dem geltenden Recht trägt die Stadt die Amtshaftung für ihr Leitstellenpersonal sowohl in Ausübung von Angelegenheiten der Feuerwehr als auch des Rettungsdienstes, während die Amtshaftung für das Leitstellenpersonal des DRK in Angelegenheiten des Rettungsdienstes das Land, in Feuerwehraufgaben der Kreis trägt.
2. Landkreis und Stadt versichern sich gegen ihr Amtshaftungsrisiko.
3. Für die gemeinsame Haushaltsführung haftet das DRK den Partnern.

### **§ 9 Vertragsdauer, Kündigung, Vertragsänderungen**

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und verpflichtet die Parteien, ihn unverzüglich umzusetzen. Ziel ist es, den gemeinsamen Betrieb der ILS am 01.01.2013 aufzunehmen.
2. Voraussetzung für das inhaltliche Wirksamwerden ist die gemeinsame schriftliche Feststellung der Vertragspartner, dass die Voraussetzungen zum Betrieb der ILS in personeller, technischer und räumlicher Hinsicht geschaffen sind und zu welchem Datum die ILS den Betrieb tatsächlich aufnimmt.
3. Zu dem in der Feststellung nach Ziffer 2 genannten Datum der Inbetriebnahme tritt der bestehende Vertrag zwischen dem Landkreis und der Stadt vom 20.05.1981 in seiner Fassung vom 07.06.1996 außer Kraft.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
5. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.12. eines Kalenderjahres gekündigt werden.  
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die dem Vertrag zu Grunde liegenden gesetzlichen oder tatsächlichen Rahmenbedingungen so zum Nachteil eines oder mehrerer Vertragspartner verändern, dass diesen das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

### **§ 10 Rechtliche Durchsetzung dieser Vereinbarung**

1. Die Kostenträger des Rettungsdienstes tragen die hier vereinbarte Kostenteilung zwischen DRK und Landkreis nicht mit, sondern verlangen kategorisch eine hälftige Teilung und kündigen die Verweigerung der entsprechenden Kostenerstattung an das DRK an. Landkreis und DRK sind sich einig, den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber dem Bereichsausschuss und den Kostenträgern auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Dies kann aufgrund der unbefriedigenden Gesetzeslage nur das DRK tun. Für jeden Fall, in dem der Bereichsausschuss für den Rettungsdienst in seinen Entscheidungen, insbesondere bei der jährlichen Neufestlegung des Leitstellenentgeltes, eine andere als die in dieser Vereinbarung geregelte Sach- und Personalausstattung der ILS oder Kostenverteilung zwischen Landkreis und DRK zu Grunde legt oder sie sonst angreift, verpflichtet sich deshalb das DRK, dagegen den Rechtsweg zur

Schiedsstelle und zu den Gerichten zu beschreiten, sofern und soweit es der Landkreis verlangt.

2. Das DRK wird den Landkreis im Rechtsstreit umfassend informieren und beteiligen. Es verpflichtet sich, im Rechtsstreit die Wünsche des Landkreises zu berücksichtigen, insbesondere die von ihm gewünschten Äußerungen und prozessualen Handlungen vorzunehmen und nichts zu tun, was seinen Interessen schaden kann.
3. Der in einer rechtskräftigen Entscheidung des Streites festgelegte Kostenanteil des DRK und der sich daraus zwangsläufig ergebende Anteil des Landkreises ersetzt ohne weiteres die in § 6 geregelte Kostenverteilung.
4. Die Kosten solcher Rechtsstreite tragen DRK und Landkreis gemeinsam je zur Hälfte. Sollten DRK oder Landkreis vor Beginn des Prozesses oder einer neuen Instanz erklären, trotz Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung am Rechtsstreit nicht interessiert zu sein, so trägt die den Prozess oder die weitere Instanz veranlassende oder nach Ziffer 1 Satz 3 verlangende Partei die Kosten alleine.
5. Wenn es nach Errichtung der ILS während eines Rechtsstreits zu einer Unterfinanzierung des DRK kommt, weil die Kostenträger des Rettungsdienstes via Leitstellenentgelt dem DRK weniger als die in dieser Vereinbarung geregelten 65 % der Leitstellenkosten ersetzen, so trägt der Landkreis vorläufig diesen Abmangelbetrag bis zu einer endgültigen Entscheidung des Rechtsstreites. Innerhalb eines Monats nach rechtskräftigem Abschluss des Rechtsstreits übernehmen DRK und Landkreis endgültig den aufgelaufenen Abmangelbetrag entsprechend dem Ergebnis des Rechtsstreits.

#### § 11 Salvatorische Klausel und Schlichtung

1. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag verpflichten sich die Vertragspartner, vor einer Klageerhebung einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag des Regierungspräsidiums als gemeinsamer Aufsichtsbehörde aller drei Vertragspartner einzuholen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Dasselbe gilt wenn sich herausstellt, dass der Vertrag Regelungslücken enthält. Die Vertragspartner vereinbaren in diesen Fällen Regelungen, die dem gemeinsamen Vertragszweck unter Beachtung der Billigkeit am nächsten kommen.

Datum: 04. Juni 2012

Datum: 13/6/12

Datum: 25. Mai 2012

DRK Tübingen

Landkreis Tübingen

Universitätsstadt Tübingen

  
Vorsitzende

  
Landrat

  
Oberbürgermeister

